

Meldepflicht für Coronavirus (2019-nCoV) nach §6 und §7 und Behandlungsverbot für Heilpraktiker

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit **Coronavirus (2019-nCoV)**.

Es besteht ab sofort eine namentliche Meldepflicht für Heilpraktiker bei Verdacht, Erkrankung und Tod (VET) → § 6 Absatz, Satz 1 .

Am 30.01.2020 wurde die Meldepflicht gemäß § 15 IfSG auf die Coronaviren (2019-nCoV) ausgedehnt. (Anpassung der Meldepflichten nach dem IfSG an die epidemische Lage)

Die Pflicht (Labor) zur namentlichen Meldung nach **§ 7 Absatz 1 Satz 1** des Infektionsschutzgesetzes wird auf **den direkten oder indirekten Nachweis** des in Absatz 1 Satz 1 **genannten Krankheitserregers ausgedehnt, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.**

Nach § 24 IfSG hat der Heilpraktiker Behandlungsverbot!

Auf Grund des § 15 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 57 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1 Ausdehnung der Meldepflicht

- (1) 1Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird.
- (2) 2Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Erkrankung in Bezug auf die in Satz 1 genannte Krankheit auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. 3Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

(2) 1Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung in Bezug auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Krankheit hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. 2Die vom Robert Koch-Institut auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung zu der in Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit ist zu berücksichtigen.

(3) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den direkten oder indirekten Nachweis des in Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheitserregers ausgedehnt, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.

1Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung*) in Kraft. 2Sie tritt am 1. Februar 2021 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.